Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 21

Artikel: Wir und Foerster
Autor: L.R.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-528875

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wir und Foerster.

Die Abhandlung „Foersters Stellung zum Christentum", die wir in der heutigen und in der folgenden Nummer der „Sch.-Sch." veröffentlichen, veranlaßt uns, um Mißverständnissen vorzubeugen, redaktionell zu folgenden Erklärungen:

Die meisten Leser der „Sch.-Sch." haben eines oder mehrere Werke Foersters gelesen, studiert, haben vielleicht den berühmten Moralpädagogen selber bei einem Vortrage kennen gelernt. Und sagen wir es nur gleich: jede Foersterstunde brachte reiche pädagogische Anregungen, reichen methodischen Gewinn.

Wenn nun die Schriftleitung der „Sch.-Sch." doch dieser Arbeit über Foerster, die auf den ersten Blick viele enttäuschen mag, Aufnahme gewährte, so soll das durchaus nicht heißen: hütet euch in Zukunft vor Foerster und vor den Foersterbüchern! oder gar: verbrennt, was ihr an Foerstergeist auf euerm Pult habt oder in euerm Herzen trägt! Durchaus nicht! — Wir sind überzeugt, daß die meisten Leser der „Sch.-Sch." nur das Gute aus den Werken Foersters herausgenommen haben, um es mit ihrem katholischen Katechismus und ihrer katholischen Biblischen Geschichte zu verbinden. — Wir selber gestehen aufrichtig und unumwunden, daß wir noch ob jedem Foersterbuche freudiger katholisch wurden. Denn jedes schien uns die Bestätigung des alten Tertullianwortes zu sein: anima naturaliter christiana, d. h. in diesem Falle: auch wenn man die christliche Religion und wenn man die religiösen Bedürfnisse und die tragische Natur des Menschen rein vom psychologischen Standpunkte aus betrachtet, kommt man zur Forderung: einzig die christliche (katholische) Religion kann der Menschennatur genügen.

Wir sind ferner der Ansicht, daß es unserm katholischen Erziehungswerk nur nützen kann, wenn die pädagogisch-methodischen Gesichtspunkte, die Foerster, vom natürlichen Standpunkt aus, besonders betont, mit dem übernatürlichen Inhalte, dem übernatürlichen Ziel und den übernatürlichen Mitteln unserer Religionslehre verbunden werden. Ja wir meinen geradezu, das sei der große Fehler, der schwache Punkt unseres bisherigen Religionsunterrichtes in weiten Kreisen, daß wir die induktive Methode, daß wir die psychologische Seite der Religion und der Sittlichkeit zu wenig berücksichtigten und daß wir es zu wenig verstanden, unsern Religionsunterricht immer auch recht anschaulich in den Dienst des Lebens, des wirklichen Lebens und in die jugendlichen Bedürfnisse hineinzustellen. Ganz sicher gehen uns viele unserer jugendlichen Zuhörer auch darum verloren und wir werden auch darum ihnen Fremdlinge, weil wir es zu wenig verstehen, die Religion ihnen zum innern Erlebnisse zu bringen. Hier mag jeder mit sicherm katholischen Credo auch fernerhin als gelehriger Schüler zu Foerster in die Schule gehen.

Freilich, wer die Foersterpädagogik über die Pädagogik des Katechismus stellte, wer die Foersterargumente höher wertete als die Argumente des Katechismus, oder wer gar Foerstergeschichten an Stelle der Biblischen Geschichte erzählte oder wer auch nur die beiden Methoden auf die gleiche Stufe stellte, — und es soll auch in katholischen Kreisen solche geben, die das tun — der muß allen Ernstes auf das Verhängnisvolle dieses Irrtums aufmerksam gemacht werden.

Die Feststellungen von Dr. Kiefl und anderer, von denen Herr Präfekt Hermann klar und ruhig redet, wollen nicht Foerster als Pädagogen und Methodiker absetzen; sie wollen nur auf die Gefahren aufmerksam machen, die daraus entständen, daß man Foerster, den feinen Psychologen und Methodiker, nun auch zum Theologen oder gar zum katholischen Theologen machte oder daß man Foersters auf rein natürlicher, psychologer Grundlage aufgebaute Pädagogik der durch die Offenbarung verklärten katholischen Pädagogik gleichstellen, sie gar an deren Stelle setzen wollte.

Auf diese Gefahr aufmerksam gemacht zu haben, ist das große Verdienst Dr. Kiefls; und wir sind Herrn Präfekt Hermann dankbar, daß er auch in der „Schweizer-Schule" uns von dieser wichtigen Frage redet. Im Zeitalter der Falschmünzerei mit religiösen, philosophischen und ethischen Begriffen ist es dringend nötig, hier Aufklärung zu haben. „Gebt den Worten ihre wahre Bedeutung wieder" hat einst Pius IX. verlangt. Dies Gebot gilt heute mehr denn je.

Mögen recht viele veranlaßt werden, Foersters religiöse Ideen und Foersters Ausdrucksweise in religiösen Dingen im Lichte der Ausführungen Hermanns zu betrachten, und mögen sie überhaupt dadurch lernen, religiöse oder gar christlich klingende Aus-

drücke bei andern modernen religiösen Schriftstellern auf ihren wahren Wert einzuschätzen! Religiöse Falschmünzerei in politischen, in pädagogischen, in allgemein kulturellen Büchern, Zeitschriften und Zeitungen hat schon zu viel Unheil angerichtet. L. R.

Zur Besoldung der solothurnischen Lehrerschaft.

Am 4. Mai hat das Solothurner Volk mit 12'000 Ja gegen 9'000 Nein das Gesetz betreffend Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft angenommen. Damit ist eine längst erstrebte Forderung der Lehrerschaft aller Stufen befriedigend erfüllt worden. Im Minimum stellen sich darnach die Primarlehrer auf mindestens Fr. 3500 ohne Wohnungsentschädigung und Altergehaltszulage des Staates, die Lehrerinnen auf 3200 Fr.

§ 3, Ab. 1 lautet: „Die Einwohnergemeinde bestimmt die Höhe des Grundgehaltes. Dieser beträgt für die Primarlehrer jährlich wenigstens Fr. 3500, für die Primarlehrerinnen wenigstens Fr. 3200" und § 6, Ab. 1 bestimmt: „Die Arbeitslehrerinnen beziehen als Jahresgehalt für jede von ihnen geführte Arbeitsschule wenigstens Fr. 400. Im übrigen bestimmt die Einwohnergemeinde die Höhe der Besoldung."

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung, wonach der Staat bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse im Betrage von Fr. 80—100'000 leistet.

Für die Bezirkslehrer beträgt der Grundgehalt Fr 4800. Wohnungsentschädigung beziehen die Bezirkslehrer nicht, wohl aber die gleiche Altergehaltszulage des Staates wie die Primarlehrer. An das Grundgehaltsminimum leistet der Staat den Bezirksschulkreisen pro Lehrstelle einen jährlichen Beitrag von Fr. 3400. Ferner leistet der Staat den Bezirksschulfonds Beiträge von 15—45 % an die das Minimum von Fr. 4800 übersteigenden Grundgehalts-Beträge der Bezirkslehrer. Auch hier sollen bei der Verteilung dieser Beiträge die Steuerkraft und die Steuerlast der beteiligten Gemeinden eines Bezirksschulkreises angemessen berücksichtigt werden — der unbedingt notwendige Finanzausgleich! Diese Mehrleistung des Staates ist von den Bezirksschulpflegen zur weitern Erhöhung des Grundgehaltes oder zur unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel an die Bezirksschüler zu verwenden.

Für die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winterschule gilt § 1 betreffend „Gehaltszulagen des Staatspersonals", wonach die bestehenden Gehaltsansätze bis zu 33 1/3 % vom Kantonsrat erhöht werden können.

Bezüglich der staatlichen Alterszulage, die für die Lehrerschaft aller Schulstufen Fr. 1000 beträgt, wird bestimmt, daß die im Gesetze vom 17. Febr. 1918 normierte Zeit von 20 Jahren, innert welcher das Maximum von Fr. 1000 erreicht wird, auf 12 Jahre zu reduzieren ist.

Darnach stellt sich nun die Lehrerschaft der 3 Schulstufen im Minimum folgendermaßen:

	Grundgehalt Fr.		Staatl Altergehaltszulage Fr.	
Professoren der Kantonsschule	5600	+ Erhöhung bis 1/3	1000	
Lehrer der Bezirksschulen	4800		1000	+ Bürgerholzgabe.
Lehrer der Primarschulen	3500		1000	+ Wohnungsentschd.
Lehrerinnen der Primarschulen	3200			+ Bürgerholzgabe.

Mit dieser Gesetzesannahme hat das Solothurner Volk die Lohnfrage der Lehrerschaft in großzügiger Weise gelöst und darf erwarten, daß die Opfer, die es für die Erziehung seiner Jugend bringt, auch zu deren Nutzen und Frommen gereichen. Ueber die schulpolitische Lage in unserm Kanton soll ein nächstes Mal berichtet werden.

Mögen die vorstehenden Angaben allen Kollegen in Kantonen mit rückständigen Besoldungen erwünschtes Agitationsmaterial geben und möge ihnen im Kampfe um ihre Besserstellung ein ebenso schöner Erfolg beschieden sein! J. F.